

**Barthe eröffnete** **Zeitung** diesen Einwand für nicht befriedigend. Sie ist die Einführung der Prüfung nicht ausdrücklich festgestellt, doch bei größeren Entlassungen in erster Linie die Doppelordnung einer befriedigten Entlassung, auch wenn andere Angestellte im Dienst älter jünger sind.

### Die Höchstzeit

**darf nicht überschritten werden**

Besteht noch vierjähriger Zeitraum Anspruch auf Gehaltslohn auch dann, wenn die Gefallenprüfung nicht bestanden wurde? Diese Frage wurde vor dem Reichsgericht gestellt. Ein Buchdrucker fiel nach vierjähriger Leidetragung bei der Gefallenprüfung im theoretischen Teil durch. Er möchte darauf eine Ergänzungselektion von seiten seines Lehrmeisters durch. Nun entstanden Streitigkeiten über die Entlassung. Der Meister verweigerte die Bezahlung des tariflichen Gehaltslohnnes, da die Gefallenprüfung nicht bestanden sei. Dabei berief er sich auf Vorschriften für das Lehrlingswesen, die von dem Handwerkskammerbezirk herausgegeben waren.

Die Lehrling klagte und stellte die Klage auf die Entscheidung des Arbeitsgerichts vom 22. Jan. 1930. Da nun die Höchstzeit überschritten war, lehnte der Rechtsrat sie ab. Der Streitfall wurde in allen Instanzen durchgespielt. Das Arbeitsgericht entschied in Übereinstimmung mit den Voraussetzungen, daß der tarifliche Gehaltslohn zu zahlen sei.

Die Vorschriften für das Lehrlingswesen sind für die Entscheidung nicht maßgeblich, weil sie nur tarifliche Bedeutung kommt ihnen nicht zu. Auslösend ist allein die tarifliche Regelung. Insofern ergibt sich, daß der Tarifvertrag zur Bestimmung des Gehaltslohnnes über den Buchdruckervertrag, wie Scher, Druder, u. a. aufzählt, woraus zu folgen ist, daß es nur darauf ankommt, ob der Käfer Gehaltsarbeit geleistet hat, was festgestelltem kann der Fall ist. Der Käfer, der unbefrachtetwohl die äußerste gesetzliche Verbrauch von über Jahren hinter sich gebracht hat, gilt also als Geiste und ist als solcher zu entlohen, wobei für diesen Lohnanspruch unerheblich ist, daß er die Gefallenprüfung nicht bestanden hat. (RACG. 9/1930 vom 14. Mai 1930.)

### Befriedigende Arbeitsverweigerung und fristlose Entlassung

Eine grobe Betriebsratsentscheidung hatte einen Käfer wegen befristeter Arbeitsverweigerung fristlos entlassen. Der Käfer sollte in eine andere Abteilung versetzt werden. Dieser Anerkennung widersteht er sich aber, weil er der Meinung war, sie enthielte eine Beleidigung in seiner Tätigkeit als Mitglied der Betriebsvertretung. Vor dem Arbeitsgericht begehrte er Entschließung bezüglich des Fortbestehens seines Arbeitsverhältnisses und Zahlung seines Lohnes. Er wurde jedoch mit seiner Klage abgewiesen. Das Landesarbeitsgericht kam ebenfalls mit nachstehender Begründung zu einer Abweisung:

Der Käfer hat keine Tatsachen angegeben, aus denen irgendwie zu schließen ist, daß seine Verleugnung eine Regelung oder Beleidigung im Sinne des § 85 Betriebsratsgesetz darstellt. Der Arbeitsvertrag wurde auch durch die Verleugnung in keiner Weise wesentlich geändert. Weder änderte sich wesentlich die Art der Betriebsleitung, noch die Höhe der Entlohnung. Die Verleugnung steht also feine nach § 85 Betriebsratsgesetz ohne Benennung der Betriebsvertretung unverhältnismäßig Rücksicht. Wenn der Käfer ausführt, er habe in der bisherigen Abteilung mit bestimmungsfreiem zusammengearbeitet und sei durch die Verleugnung aus diesem Kreis heraus-

geschafft, so ist dies rechtlich unerheblich. Zugleich als Begründung der Betriebsvertretung hat er an berufungen Stelle fügt zu sein, die ihm in zulässiger Weise zugemessen wird. Die befürdernden feindlichen Beleidigungen sind arbeitsrechtlich unerheblich. Seine Beleidigung war daher im Sinne des § 123 Absatz 1 Ziffer 3 Gewerbeordnung eine befristete, seine fristlose Entlassung daher begründet.

### Behördenbriefkästen — rechtszeitiger Einwurf

Die Parteien hatten in der mündlichen Verhandlung vor dem Arbeitsgericht einen Vergleich geschlossen, dessen Werturteil sich der Belegschaft bis einschließlich 5. 9. vorbehalten hatte. Das Widerstreitshandbuch des Belegschafts, das vom 5. 9. datiert, trägt den amtlichen Eingangsstempel des Arbeitsgerichts vom 6. 9. Hierzu trägt die Belegschaft vor, daß der Schriftzug in den vorhandenen Briefstücken am 5. 9. eingetragen wurde. Der Briefstempel des Arbeitsgerichts trug aber folgende Aufschrift: „Letzte Verurteilung 15% Uhr. Alle nach dieser Zeit eingeworfenen Sendungen erhalten das Eingangsdatum des nächsten Tages.“

Die Belegschaft hat beantragt, den Widerruf des Vergleichs für rechtszeitig erklärt anzusehen und dem Rechtsgut des Verfahrens stattzugeben. Das Arbeitsgericht hat diesen Antrag zurückgewiesen. Aus den Entwicklungsgründen sind nachstehende Ausführungen besonders beachtlich: Im Geschäftsbereich wie auch im Bereich mit Behörden muß man von vornherein davon ausgehen, daß zum Einwerken von Briefen bestimmten Kosten nur innerhalb der Geschäftsstunden geleistet werden, und daß deshalb der Empfänger nur innerhalb dieser Zeit die Möglichkeit einer Kenntnisnahme hat. Der Empfänger ist aber keineswegs dazu verpflichtet, derartige Einrichtungen zu treffen, die ihm instand seien, innerhalb gewisser Fristen Kenntnis von den eingegangenen Schriftstücken zu nehmen. Für den Begriff des Zugehens im Sinne des § 130 BGB ist immer entscheidend, daß der Empfänger im einzelnen Fälle die Möglichkeit einer Kenntnisnahme hat. Diese Möglichkeit kann nicht durch einen allgemein bestehenden Brauch erledigt werden.

### Überarbeit als Beweggrund zur Kündigung

Kündigungen pflegen in den meisten Fällen darauf gegründet zu werden, daß die Leistungen des Arbeitnehmers nicht ausreichend seien. Eine Süddeutsche Firma brachte es aber fertig, einem Angestellten mit der Begründung zu kündigen, daß er während der Haupthauptzeit Überstunden geleistet habe, gleichsam also zu tüchtig war. Die Firma behauptete, sie würde sich durch die fortgelegte Überarbeit ihres Angestellten wegen Verlustes gegen die Arbeitsvorschriften strafbar machen. Es ist nicht in Abrede gestellt worden, daß ihr Angestellter bei Einhaltung der üblichen Arbeitszeit mit seiner Arbeit in Rückstand gekommen wäre. Eine Nachhilfestraf ist aber nicht zur Verfügung gestellt worden.

Das Arbeitsgericht hat die Kündigung als unbillig bezeichnet und den Einspruch für gerechtfertigt erklärt. Es kann nicht zweifelhaft sein, daß dem Angestellten beim Vorhandensein von Arbeitsüberschüssen seitens der Belegschaft mindestens Unannehmlichkeiten, wenn nicht gar sofortige Entlassung in Aussicht standen. Es war daher von dem Angestellten mehr anders zu erwarten, als daß er dieser Möglichkeit durch Leistung von Überstunden begegnete. Die Firma konnte, da sie trotz der geforderten Anstrengungen keine Auslastung zur Verfügung stellte, die Kündigung nicht an die Leistung von Überarbeit künften, selbst wenn es die Überarbeit verboten hätte. Das wäre dann möglicherweise geworden, daß die Firma durch die Überstunden in dem Maße, wie sie bei dem Angestellten geleistet hatte, nicht kraftfähig geworden war.

## ARBEITSRECHT U. BETRIEBSRÄTEWESEN

Köln, 22. Nov. 1930 ■ Beilage zu den Graphischen Stimmen Nr. 24

### Wie errechne ich eine Invaliden-, Witwen- oder Waisenrente?

Die Berechnung der Invaliden- und Hinterbliebenenrente macht unseren Mitgliedern, sowohl die sich nicht für die Sicherungswahl besonders interessiert haben, große Schwierigkeiten. Nachstehende Ausführungen sollen jedes einzelne Mitglied in die Lage lehren, die Höhe einer Invalidenrente oder Hinterbliebenenrente an Hand der Quittungskarten selbst zu errechnen.

Die Invalidenrente setzt sich zusammen aus einem Reichsgutschuh in Höhe von 72 RM, einem Grundbetrag von 168 RM sowie aus den Steigerungsröhren für die verwendeten Beitragsarten. Diese Summe ergibt die Jahresrente. Dieser Betrag wird 12 geteilt und dann auf alle 5 Pf. aufgerundet ergibt die Monatsrente.

Reichsgutschuh und Grundbetrag sind feststehende Beiträge, während sich der Steigerungsröhre nach dem Wert und der Anzahl der Marken sowie nach der Zeit richtet, in welcher die einzelnen Beitragsarten geleistet wurden.

Außerdem vom 1. Oktober 1929 werden für die Beitragsarten, die bis zum 30. September 1921 geleistet worden sind, folgende Steigerungsröhre gewährt:

Zeit der verwendeten Marken		Steigerungsbetrag	
Klasse	Stundenklasse	4 Apf.	Steigerungsbetrag (Spalte 3 mal Spalte 2) RM.
I		108	4
II		158	8
III		215	11
IV		524	20
V		494	30
(Wenn Lohnklasse nicht festzustellen)		16	—
			4,12
			12,64
			30,10
			104,80
			148,20
			299,66

Für die Beitragsarten, die in der Zeit vom 1. Oktober 1921 bis zum 31. Dezember 1923 verändert worden sind, werden keine Steigerungsbeträge gewährt.

Am 1. Januar 1924 wird für jede verwendete Beitragsart ein Steigerungsröhre von 20% des Wertes gewährt. Da nun aber die Beiträge verschiedentlich geändert worden sind, so haben wir für die Berechnung der Steigerungsbeträge ab 1. Januar 1924 drei Zeitabschnitte zu beachten.

Zeit der verwendeten Marken	Lohnklasse	Steigerungsbetrag
Vom 1. Januar 1924 bis zum 27. September 1925	I	—
	II	8
	III	12
	IV	16
	V	20
Vom 28. September 1925 bis zum 26. Juni 1927	I	5 Apf.
	II	10
	III	14
	IV	20
	V	24
	VI	28
Vom 27. Juni 1927 ab	I	6 Apf.
	II	12
	III	18
	IV	24
	V	30
	VI	36
	VII	40
Steigerungsbeträge zusammen = 392,66		52,16

Der Jahresbetrag der Invalidenrente liegt bis zu einem aus:	
1. Reichszuschuß	72,— RM.
2. Grundbetrag	168,— "
3. Steigerungsbetrag	392,86 —
4. Steigerungsbetrag der Angestelltenversicherung	— "
Kinderzuschuß	240,— "
Zusammen	872,86 RM. jährlich oder 72,75 " monatlich

Die Ehefrau eines verstorbenen Versicherten erhält Witwenrente, wenn sie entweder selbst invalide, oder 65 Jahre alt ist. Die Witwenrente wird nach folgenden Grundzahlen errechnet: Reichszuschuß $\frac{1}{10}$ des Grundbetrages und $\frac{1}{10}$ der Steigerungsbetriebe. Nach der vorstehend errechneten Invalidenrente würde die Witwenrente betragen:	
Reichszuschuß	72,— RM.
Grundbetrag $\frac{1}{10}$ von 168,— RM.	100,80 "
Steigerungsbetrag $\frac{1}{10}$ von 392,86 RM.)	35,27 "
Zusammen	408,52 RM. jährlich oder 34,05 " monatlich.

## Das Recht der Lohnpfändung

Die Rechtsfrage der Lohn- und Gehaltspfändung ist nicht nur für den Arbeitnehmer von Interesse, sondern auch der Arbeitgeber hat an dieser Frage Anteil. Als ursprüngliche Rechtsquelle kommt das sogenannte Lohnbehaltschlagsgesetz in Betracht, das in zahlreichen Novellen geändert wurde. Die letzte Änderung betrifft das am 1. April 1928 in Kraft getretene Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung vom 27. Februar 1928, das eine einschneidende Neuregelung des Pfändungsrechtes brachte.

Hier nach sind Lohnprämie bis zu wöchentlich 45 RM. oder täglich 7,50 RM. unpfändbar und soweit sie die Summe überschreiten, mit einem Drittel des Mehrbetrages der Pfändung nicht unterworfen. Hat jedoch der Arbeitnehmer seinem Chegatten, Verwandten oder einem unehelichen Kinde Unterhalt zu gewähren, so erhöht sich der unpfändbare Teil des Mehrbetrages für beide Parteien, die Anspruch auf Unterhalt hat, um ein Schätz, höchstens jedoch auf zwei Drittel des Mehrbetrages. Die Vergütung für unterhaltspflichtige Arbeitnehmer findet jedoch auf den Teil des Lohnes keine Anwendung, der 150 RM. wöchentlich oder 25 RM. täglich übersteigt. Die vorgenannten Pfändungsbeschränkungen haben jedoch bei Pfändungen zugunsten von laufenden Unterhaltsforderungen von Chegatten oder Verwandten, wie auch gegenüber Steuern, keine Geltung, bei Unterhaltsansprüchen unehelicher Kinder gleichfalls nur im begrenzten Maße.

Die vorstehende Regelung der Lohn- und Gehaltspfändung durch das Gesetz vom 17. Dezember 1928 hatte man bestimmt bis zum 31. Dezember 1928 befristet, weil man eine Neuregelung beabsichtigte, die nach einem Entwurf des Reichsjustizministeriums die Pfändungspraktik der Arbeitnehmer zugunsten von fiktistischen oder von Unterhaltsforderungen mildern und gleich die Möglichkeit herstellen wollte, daß der Lohn, auch jenseit der Pfändung ist, im Augenblick der Fälligkeit dem Zugriff des Gläubigers unterliegt. In dem neuen Gesetz über Lohn- und Gehaltspfändung hat man diese Belehrung zwecks gründlicheren Neuregelung bis zum 31. Dezember 1931 verlängert.

Aufgehoben ist also der Lohn- und Gehaltszuschuß, sobald die Pfändung erfolgt zur Betreibung der Chegatten oder Verwandten trotz Gesetzes zu entrichtenden Unterhaltsbelägen. Als Verwandte sind solche im Sinne des § 1589 BGB. aufzufassen, also alle mit dem

Haushaltsgut von der Witwenrente wird der Betrieb eine Rente gewährt, wenn die Bedingungen des § 1220 BGB. erfüllt sind. Also, wenn die Witwenrente des Kinderzuschuß zugeschenkt würde.

Die Witwenrente wird folgendermaßen errechnet: Reichszuschuß 36,— RM.  $\frac{1}{10}$  des Grundbetrages und  $\frac{1}{10}$  der Steigerungsbetriebe. Nach der vorstehend errechneten Invalidenrente würde die Witwenrente betragen:

Reichszuschuß	36,— RM.
Grundbetrag $\frac{1}{10}$ von 168,— RM.	16,80 "
Steigerungsbetrag $\frac{1}{10}$ von 392,86 RM.)	39,29 "
Zusammen	81,69 RM. jährlich oder 6,80 " monatlich.

In Hand dieser Ausführungen sowie der gezeigten Beispiele wird jedes Mitglied in der Lage sein, eine Witwenrente, Witwen- oder Witwenrente zu berechnen. Leider macht man noch vielfach die Wahrnehmung, daß die Aufrechnungsbefreiungen nicht förmlich aufgehoben werden. Hat man die Aufrechnungsbefreiungen nicht, so fällt allerdings die Möglichkeit der Errechnung fort. Deshalb seien alle Mitglieder ermahnt, die Aufrechnungsbefreiungen der Invalidenversicherung förmlich aufzuhören. B. R.

Witwenrente ist unentbehrlich, wenn sie nicht auf die Witwe übertragen werden, soweit dadurch dem Arbeitnehmer der Lohn, der für ihn unpfändbar blieben soll, entzogen wird. Eine ausdrückliche Bestimmung ist zwar hierbei im Gesetz nicht gegeben, seinem Zweck nach dient aber hierüber kein Zweifel mehr. Es ist durchaus denkbar, daß durch das Mittel der Aufrechnung der Lohnzuschuß hinzugetragen werden kann. Eine ähnliche Sache gilt für gegenwärtig dem Jurabefreiungsgesetz, dessen Ausübung in diesen Fällen jedenfalls unzulässig ist. In bestimmten Fällen hat jedoch die Rechtsprechung die Ausübung des Jurabefreiungsgesetzes zugelassen. Richtig dann, wenn sich die Ansprüche der Angestelltenkasse und Firma verleiht ergänzen: Wenn die Firma die Angestelltenkasse die Firma und beauftragt Wiedereinführung oder Zahlung einer Entschädigung nach § 87 Betriebsvertrag, das Arbeitsgericht sollte dies zu entscheiden. Und nach eingehender Prüfung der Sache verneint es die Notwendigkeit einer Rückerlangung, zumal der befreite Kosten auch nach Aussage der Firma weiterhin bestehen bleibt und in Zukunft nur von einer anderen jüngeren Kraft ausgefüllt werden sollte. Das Gericht soll in der Rückerlangung eine unbillige Härte annehmen. Über die beauftragte Einigung zwischen der Angestelltenkasse und Firma und die Firma verneint die Angestelltenkasse die Firma und beauftragt Wiedereinführung oder Zahlung einer Entschädigung nach § 87 Betriebsvertrag. Das Arbeitsgericht sollte dies zu entscheiden. Und nach eingehender Prüfung der Sache verneint es die Notwendigkeit einer Rückerlangung, zumal der befreite Kosten auch nach Aussage der Firma weiterhin bestehen bleibt und in Zukunft nur von einer anderen jüngeren Kraft ausgefüllt werden sollte. Das Gericht soll in der Rückerlangung eine unbillige Härte annehmen.

Aus der Unpfändbarkeit des Lohnes muß auf die Unzulässigkeit der Aufrechnung geschlossen werden, soweit dadurch dem Arbeitnehmer der Lohn, der für ihn unpfändbar blieben soll, entzogen wird. Eine ausdrückliche Bestimmung ist zwar hierbei im Gesetz nicht gegeben, seinem Zweck nach dient aber hierüber kein Zweifel mehr. Es ist durchaus denkbar, daß durch das Mittel der Aufrechnung der Lohnzuschuß hinzugetragen werden kann. Eine ähnliche Sache gilt für gegenwärtig dem Jurabefreiungsgesetz, dessen Ausübung in diesen Fällen jedenfalls unzulässig ist. In bestimmten Fällen hat jedoch die Rechtsprechung die Ausübung des Jurabefreiungsgesetzes zugelassen. Richtig dann, wenn sich die Ansprüche der Angestelltenkasse und Firma verleiht ergänzen: Wenn die Firma die Angestelltenkasse die Firma und beauftragt Wiedereinführung oder Zahlung einer Entschädigung nach § 87 Betriebsvertrag, das Arbeitsgericht sollte dies zu entscheiden. Und nach eingehender Prüfung der Sache verneint es die Notwendigkeit einer Rückerlangung, zumal der befreite Kosten auch nach Aussage der Firma weiterhin bestehen bleibt und in Zukunft nur von einer anderen jüngeren Kraft ausgefüllt werden sollte. Das Gericht soll in der Rückerlangung eine unbillige Härte annehmen.

Eine eintretende Veränderung in den Familienverhältnissen wird natürlich für die Pfändungsumme von Bedeutung. Ein solches Interesse entsteht für den Gläubiger, wenn ein Verminderung der Familie des Schuldners eingetreten ist; umgekehrt ergibt sich dieses Interesse für den Schuldner, wenn eine Vermehrung seiner Familie, die seine Unterhaltpflicht vergrößert, vor sich gegangen ist. Die Verminderung der Familie kann durch Sterbefall, die Vermehrung durch Heirat, Geburt usw., verursacht sein. In allen diesen Fällen besteht auf beiden Seiten die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Berichtigung des Pfändungs- und Überweisungsbefreiungsgesetzes zu stellen. Selbstverständlich müssen die dem Gericht unterbreiteten neuen Angaben glaubhaft gemacht werden, was am einfachsten durch Vorlage der betreffenden Standesamturkunden geschieht. Eine Erweiterung oder Verstärkung der Pfändung tritt dann von dem nächsten Zeitpunkt ein, an welchem der Lohn förmlich wird. Solange der Drittelschuldner, in der Regel der Arbeitgeber, den Berichtigungsbefreiungsgesetz dem Gericht nicht gezeigt erhält hat, kann er ohne irgendwelche Verpflichtungen in der bisherigen Weise weitere Zahlungen vorlegen. Er strengt darum eine Schadensersatzklage gegen die Betriebsratsmitglieder an. Der Prozeß beginnt nicht unmittelbar, aber drei Monate und wurde von dem Richter gewonnen. In der Urteilsbegründung heißt es: Legt ein gefürchteter Arbeitnehmer rechtzeitig bei dem zuständigen Betriebsrat Einspruch nicht vor, veranlaßt dieser aber daraufhin nichts, so daß die für die Erhebung der Einpruchsfrage vorgebrachten Fristen verstrichen werden und der Arbeitnehmer des Betriebsratsanspruch verfällt, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch gegen den pflichtvergessenen Betriebsratsvorsitzenden zu, sofern in dem arbeitsgerichtlichen Schadensersatzprozeß das Arbeitsgericht zu der Auffassung kommt, daß bei sachgemäßer Würdigung der Umstände zugunsten des klagenden Arbeitnehmers hätte entschieden werden müssen. Verblümt der Betriebsrat bei der Annahme der für die Erhebung eines Einpruchs vorgeschriebenen Fristen, so hat er den Einspruch einlegenden Arbeitnehmer den dadurch entstandenen Schaden zu erlassen, der in dem Verlust der Entschädigung ausicht aus § 87 BGB. besteht.

Was die praktische Durchführung einer Pfändung angeht, so hat der Vollstrecker Richter von Amts wegen zu prüfen, ob die beantragte Zwangsvollstreckung zulässig ist. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung muß von dem Richter abgelehnt werden, wenn dem Antrag oder aus dem überreichten Urkunden die Unvereinbarkeit mit den überreichten Pfändungsurkunden zweifelsfrei vorgehe. Andererseits hat der Vollstrecker Richter nicht die Pflicht, etwa die Unterhaltspflicht eines Schuldners zu prüfen und festzustellen. In einem Betrieb wurden infolge ungünstiger Geschäftslage des Schuldners die Verpfändungsbefreiung nicht zugestellt werden konnte, gillt der Tag der nachträglichen Befriedigung der Verpfändungsbefreiung oder des Wahrzeites als Beginn der dreimonatigen Frist, innerhalb welche die Verpfändung des Lohnes wegen der ganzen bis dahin fälligen Forderung erfolgen kann.

Was die praktische Durchführung einer Pfändung angeht, so hat der Vollstrecker Richter von Amts wegen zu prüfen, ob die beantragte Zwangsvollstreckung zulässig ist. Der Antrag auf Zwangsvollstreckung muß von dem Richter abgelehnt werden, wenn dem Antrag oder aus dem überreichten Urkunden die Unvereinbarkeit mit den überreichten Pfändungsurkunden zweifelsfrei vorgehe. Andererseits hat der Vollstrecker Richter nicht die Pflicht, etwa die Unterhaltspflicht eines Schuldners zu prüfen und festzustellen. In einem Betrieb wurden infolge ungünstiger Geschäftslage des Schuldners die Verpfändungsbefreiung nicht zugestellt werden konnte, gillt der Tag der nachträglichen Befriedigung der Verpfändungsbefreiung oder des Wahrzeites als Beginn der dreimonatigen Frist, innerhalb welche die Verpfändung des Lohnes wegen der ganzen bis dahin fälligen Forderung erfolgen kann.

Unter Aufzehrung einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin füllt das Landesarbeitsgericht Berlin eine sehr beachtliche Entscheidung über Entlastung von sogenannten Doppelverdienern. In einem Betrieb wurden infolge ungünstiger Geschäftslage des Schuldners die Verpfändungsbefreiung nicht zugestellt werden konnte, gillt der Tag der nachträglichen Befriedigung der Verpfändungsbefreiung oder des Wahrzeites als Beginn der dreimonatigen Frist, innerhalb welche die Verpfändung des Lohnes wegen der ganzen bis dahin fälligen Forderung erfolgen kann.

## Widrigkeits-Spitze

Die ungünstige Seite einer Untergewaltigkeit war die Unzulässigkeit einer Personaleinschränkung, während Handlungsspielraum geblieben war. Sein Besten war zwar durch die Abbaumöglichkeiten nicht überflüssig geworden; im Gegenteil. Ein Beispiel seiner Stelle kommt nicht in Frage. Über er sollte durch eine andere, billigere Kraft erledigt werden. Man hatte daher auch ihn abgebaut. Seine Leistungen hatten nicht reiflos besprochen, und auch sonst sollte er hier und da mal falsch disponiert haben.

Der Spitz mit ihm in der Rückerlangung einer Entschädigung nach § 87 Betriebsvertrag, das Arbeitsgericht sollte dies zu entscheiden. Und nach eingehender Prüfung der Sache verneint es die Notwendigkeit einer Rückerlangung, zumal der befreite Kosten auch nach Aussage der Firma weiterhin bestehen bleibt und in Zukunft nur von einer anderen jüngeren Kraft ausgefüllt werden sollte. Das Gericht soll in der Rückerlangung eine unbillige Härte annehmen.

Eine eintretende Veränderung in den Familienverhältnissen wird natürlich für die Pfändungsumme von Bedeutung. Ein solches Interesse entsteht für den Gläubiger, wenn ein Verminderung der Familie des Schuldners eingetreten ist; umgekehrt ergibt sich dieses Interesse für den Schuldner, wenn eine Vermehrung seiner Familie, die seine Unterhaltpflicht vergrößert, vor sich gegangen ist. Die Verminderung der Familie kann durch Sterbefall, die Vermehrung durch Heirat, Geburt usw., verursacht sein. In allen diesen Fällen besteht auf beiden Seiten die Möglichkeit, bei Gericht einen Antrag auf Berichtigung des Pfändungs- und Überweisungsbefreiungsgesetzes zu stellen. Selbstverständlich müssen die dem Gericht unterbreiteten neuen Angaben glaubhaft gemacht werden, was am einfachsten durch Vorlage der betreffenden Standesamturkunden geschieht. Eine Erweiterung oder Verstärkung der Pfändung tritt dann von dem nächsten Zeitpunkt ein, an welchem der Lohn förmlich wird. Solange der Drittelschuldner, in der Regel der Arbeitgeber, den Berichtigungsbefreiungsgesetz dem Gericht nicht gezeigt erhält hat, kann er ohne irgendwelche Verpflichtungen in der bisherigen Weise weitere Zahlungen vorlegen. Er strengt darum eine Schadensersatzklage gegen die Betriebsratsmitglieder an. Der Prozeß beginnt nicht unmittelbar, aber drei Monate und wurde von dem Richter gewonnen. In der Urteilsbegründung heißt es: Legt ein gefürchteter Arbeitnehmer rechtzeitig bei dem zuständigen Betriebsrat Einspruch nicht vor, veranlaßt dieser aber daraufhin nichts, so daß die für die Erhebung der Einpruchsfrage vorgebrachten Fristen verstrichen werden und der Arbeitnehmer des Betriebsratsanspruch verfällt, so steht ihm ein Schadensersatzanspruch gegen den pflichtvergessenen Betriebsratsvorsitzenden zu, sofern in dem arbeitsgerichtlichen Schadensersatzprozeß das Arbeitsgericht zu der Auffassung kommt, daß bei sachgemäßer Würdigung der Umstände zugunsten des klagenden Arbeitnehmers hätte entschieden werden müssen. Verblümt der Betriebsrat bei der Annahme der für die Erhebung eines Einpruchs vorgeschriebenen Fristen, so hat er den Einspruch einlegenden Arbeitnehmer den dadurch entstandenen Schaden zu erlassen, der in dem Verlust der Entschädigung ausicht aus § 87 BGB. besteht.

## Zuerst können Doppelverdiener entlassen werden

Unter Aufzehrung einer Entscheidung des Arbeitsgerichts Berlin füllt das Landesarbeitsgericht Berlin eine sehr beachtliche Entscheidung über Entlastung von sogenannten Doppelverdienern. In einem Betrieb wurden infolge ungünstiger Geschäftslage des Schuldners die Verpfändungsbefreiung nicht zugestellt werden konnte, gillt der Tag der nachträglichen Befriedigung der Verpfändungsbefreiung oder des Wahrzeites als Beginn der dreimonatigen Frist, innerhalb welche die Verpfändung des Lohnes wegen der ganzen bis dahin fälligen Forderung erfolgen kann.

Dr. B. Martell.